

Bebauungsplan Nr. 52 „Ostring“

Verfahrensschritt Erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum 11.07.2011 - 11.08.2011

Behörde: Bezirksregierung Münster, Dez. 25 (65) Verkehr			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Stellungnahme vom 22.07.2011 Aus dem Aufgabenbereich als obere Straßenaufsichtsbehörde werden keine Einwendungen erhoben. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt hiervon unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Bezirksregierung Münster, Dez. 32 – Landesplanung			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Stellungnahme vom 09.08.2011 Die Änderungen und Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf meine vorherige Entscheidung. Aus Sicht der Regionalentwicklung werden weiterhin keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Bezirksregierung Münster, Dez. 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Stellungnahme vom 29.07.2011 Keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Hinweis:</u> Für den Planbereich war die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beabsichtigt. Auf Wunsch der Stadt Ennigerloh wurden die vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht weitergeführt.	Das Flurbereinigungsverfahren wurde auf Initiative der Grundstückseigentümer eingestellt, es ist beabsichtigt, die Flächen über den freihändigen Grunderwerb zu erwerben.	Kein Beschluss erforderlich

In dem Erläuterungsbericht ist der Punkt 3.13 mit dem Titel „Bodenordnung“ benannt. Unter 3.13 findet sich jedoch in dem neuen Entwurf kein Hinweis auf eine Bodenordnung bzw. Flurbereinigung. Es wird um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus sollte der Punkt 3.13 mit dem Titel „Grunderwerb“ bezeichnet werden, da in dem jetzigen Entwurf keine bodenordnerischen Maßnahmen mehr aufgeführt sind.	Hinweis wird berücksichtigt	Die Überschrift des Kapitels 3.13 wird redaktionell geändert und in „Grunderwerb“ umbenannt.
--	-----------------------------	---

Behörde: ExxonMobil Production Detuschland GmbH

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4 Stellungnahme vom 19.07.2011 Anlagen der von ExxonMobil vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5 Stellungnahme vom 01.08.2011 <u>Straßenverkehrsbehörde</u> Es ergeben folgende Hinweise zu den Planungsabsichten: • Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Anpflanzung der Bäume (Allee) in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden Abstand zur Straße erfolgen sollte, um „Baumunfälle“ zu vermeiden. Deshalb sollten zur Prävention die Anpflanzungen in ausreichend großen Entfernungen von der Straße vorgesehen werden. Empfehlenswert wäre eine Anpflanzung jenseits des Bewässerungsgrabens. Insbesondere im Knotenpunktbereich am Kreisverkehr dürfen durch die Anpflanzung keine Sichtfelder eingeschränkt werden. Künftiges Wachstum ist zu berücksichtigen. • Die Fortführung des Radweges wird begrüßt. Im Rahmen der Detailplanung wird um frühzeitige Beteiligung insbesondere zur Radwegführung am Kreisverkehr gebeten. • Bei der Anbindung der Wirtschaftswege sind ausreichende Anfahrsicht und Haltesichtweiten vorzusehen. Dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge, die eine geringe Anfahrgeschwindigkeit haben.	Die Bäume stehen mindestens 3,0 m (Ausnahme an der Zufahrt), regelmäßig in einem Abstand von ca. 6,0 m zum Fahrbahnrand. Bei einer Entwurfsgeschwindigkeit von $v_e=70$ km/h und entsprechenden Überholstrecken ist für die gesamte Baustrecke eine beidseitige Baumpflanzung möglich und damit eine attraktive Wegeverbindung und Einbindung in das Landschaftsbild gegeben. Der Kreis wird frühzeitig beteiligt. Die notwendigen Anfahr- und Haltesichtweiten sind berücksichtigt.	Die Hinweise und Anregungen des Kreises Warendorf wurden geprüft, die Baumstandorte sind in vorliegender Planung in dem erforderlichen Abstand zur Fahrbahn vorgesehen, eine Planänderung ist daher nicht erforderlich.

<u>Untere Landschaftsbehörde</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen: Hinweise: 1. Umweltbericht, Pkt. 4.6: Die Maßnahmen in der Vohrener Mark sind genauer zu bezeichnen. Sie befinden sich im Ökokonto der Stadt Ennigerloh und des Kreises Warendorf „Vohrener Höhe“ und sind in der Artenschutzprüfung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) definiert und als solche im Text zu bezeichnen und lagemäßig darzustellen (sh. Handlungsempfehlung Bauen und Artenschutz des MKULNV Pkt. 3.2). 2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Unter Punkt 4.4 Bemerkungen ist die Ausgleichsmaßnahme A 2.2 textlich zu ergänzen. <u>Untere Wasserbehörde</u> Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung. Redaktionell weise ich daraufhin, dass im Zuge der Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes die Anträge für die Gewässerkreuzungen gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz sowie die Aufhebung der Gewässer bzw. Gewässerverlegung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen sind. Hierzu sind auf der Homepage des Kreises Warendorf (www.kreis-warendorf.de/service/) Dienstleistung suchen/Formulare) entsprechende Form- und Merkblätter hinterlegt. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Die Hinweise werden berücksichtigt und im Satzungsexemplar dargestellt. Hinweis wird berücksichtigt Die Anträge werden rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend der vorgegebenen Form- und Merkblätter gestellt. Die textlichen Ausführungen hierzu werden entsprechend aktualisiert	Die CEF-Maßnahmen werden genauer dargestellt und verortet. Kein Beschluss erforderlich – redaktionelle Änderungen Kein Beschluss erforderlich – redaktionelle Änderungen
Behörde: Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Münster		
Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6 Stellungnahme vom 12.08.2011 Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anbindung der geplanten K2n an die L 792 mittels eines Kreisverkehrsplatzes wurde bereits mit dem Straßenbaulasträger abgestimmt. Über die baulichen Maßnahmen im Zuge der L 792 ist eine vertragliche Regelung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Stadt Ennigerloh zu vereinbaren. Für den Abschluss einer Vereinbarung sind rechtzeitig die erforderlichen Ausführungspläne, wie Lageplan im Maßstab 1: 500 und Deckenaufbau-skizze im Maßstab 1: 50, in jeweils 3-facher Ausfertigung hier einzureichen. Der Landesbetrieb bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Es handelt sich nicht um eine Stellungnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Vor Baubeginn wird ein entsprechender Vertrag zwischen der Stadt Ennigerloh und dem Landesbetrieb geschlossen. Die Unterlagen werden entsprechend der Forderung eingereicht. Der Landesbetrieb wird beteiligt.	Die Stadt Ennigerloh wird den Landesbetrieb entsprechend der Stellungnahme beteiligen und einen Vertrag abschließen.

Behörde: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Stellungnahme vom 19.07.2011 Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung Bedenken vor. Die Bedenken sind in den bisherigen Stellungnahmen zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 mit Schreiben vom 11.10.2006, 10.04.2008 und 05.10.2009 vorgetragen worden.	Eine derartige Straßenbaumaßnahme ist ohne Eingriff in die Landschaft nicht plan- und umsetzbar. In dem erforderlichen Abwägungsprozess der Maßnahme wurden die verkehrlichen Entlastungen der Ortslage Ennigerloh und damit das Wohl der Allgemeinheit höher gewichtet als die zur Umsetzung der Straße erforderlichen Flächeninanspruchnahmen. Im Verfahren wurden die Belange der Landwirtschaft im Rahmen umfangreicher Variantenuntersuchungen soweit wie möglich berücksichtigt. Die Forderungen der Landwirtschaft an den Trassenverlauf sind in der Offenlagevariante weitestgehend umgesetzt worden. Flächenentzug, Zuschnitt und Erreichbarkeit der Flächen werden im Grunderwerbsverfahren berücksichtigt. Unterbrochene Drainagen werden im Rahmen der Bauausführung wiederhergestellt. Die zurzeit geplante Zufahrt wird an einem nach Norden verschobenen Standort errichtet. Das Entwässerungssystem ist mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf vorabgestimmt.	Eine weitere Optimierung der Trasse im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange ist nicht möglich, der jetzige Trassenverlauf wird daher beibehalten.
Behörde: RWTH Aachen			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8	Stellungnahme vom 14.07.2011 Keine Einwände. Aus Sicht der RWTH bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Planung der Stadt Ennigerloh und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Behörde: Wasser- und Bodenverband c/o Stadt Warendorf			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
9	Stellungnahme vom 26.07.2011 Wie bereits im vorherigen Verfahren beschrieben, bestehen keine Bedenken, solange die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mühlenbaches für die Verrohrung in der Ortslage von Ostenfelde nicht überschritten wird. Der hydraulische Nachweis wurde in einer vorherigen Stellungnahme eingefordert und von Ihnen auch erbracht, er müsste Ihnen somit vorliegen. Alle baulichen Maßnahmen an Verbandsgewässern des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd sind vorab mit dem Verband abzusprechen.	Es handelt sich insgesamt um eine maximale Einleitungsmenge von 14 l/sec für den Berechnungsregen r=15 min, n=1 in Höhe von 113,9 l/s ha. Eine Regenrückhaltung ist durch die Retentionswirkung der Gräben und Mulden sowie einer nach RAS-Ew angesetzten Versickerung und Verdunstung von 2 l/sec auf 100 m Mulde / Graben nicht erforderlich. Die Planung ist mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt. Die baulichen Maßnahmen werden im Zuge der Ausführungsplanung abgesprochen	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10	Stellungnahme vom 13.07.2011 Keine Bedenken im Rahmen der erneuten Auslegung. Auf die Stellungnahmen vom 01.10.2009 wird verwiesen.	Es handelt sich nicht um eine Stellungnahme. Auf eine Abwägung kann verzichtet werden. In der Stellungnahme vom 01.10.2009 wurde eine Regenrückhaltung für den Mersbach gefordert, die jedoch durch die Retentionswirkung der Gräben und Mulden sowie durch die nach RAS-Ew angesetzte Versickerung und Verdunstung von 2 l/sec auf 100 m Mulde / Graben nicht erforderlich ist. Auch wurden Regenklärungsmaßnahmen gefordert, die ebenfalls nicht erforderlich sind. Der Forderung, die betroffenen Drainagen wieder anzuschließen, wurde in der damaligen Abwägung entsprochen.	Die geforderten Regenwasserbehandlungsmaßnahmen werden aufgrund fehlender Notwendigkeiten nicht durchgeführt. Die betroffenen Drainagen werden im Rahmen der Bauausführung wieder angeschlossen.
Behörde: NABU, Kreisverband Warendorf			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahme vom 07.09.2011 Stellungnahme mit Vollmacht der Landesnaturschutzverbände NABU und BUND sowie im Auftrag des nach § 60 Abs. 2 BNatSchG bzw. nach § 2 Landesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereins VNU / LNU im Kreis Warendorf		

Zu unserer Stellungnahme vom 19.10.2009 hatten wir die Gutachten, Untersuchungen und Bestandsaufnahmen des Bebauungsplanes Nr. 52 „Ostring“ in Ennigerloh-Mitte zur Kenntnis genommen und überprüft. Der nun vorliegende Bebauungsplan Nr. 52 vom Juli 2011 wurde zum Teil geändert und ergänzt. Die lärmtechnische Untersuchung und der landschaftspflegerische Fachbeitrag vom Büro „NTS“ Münster, die ökologische Bestandsaufnahme von Herrn Thomas Laumeier und die Untersuchungen zu den Fledermäusen vom Büro Dense & Lorens sind sorgfältig erarbeitet. Die Stellungnahme verschiedener Behörden zur 38. Änderung des FNPs und zur Aufstellung des BBPs Nr. 52 „Ostring“ hatte ich leider nicht. Mir sind noch ein Paar Ergänzungen eingefallen, die bisher nicht zur Sprache gekommen sind. Es geht um die Amphibienschutzanlagen. Es wäre sehr wichtig, die Wanderwege z. B. der Kammolche, die der Laubfrosche und anderer Amphibien zu suchen, was bisher noch nicht geschehen ist. Es sind die Routen vom Winterquartier zum Laichplatz und die Rückwanderungen Ich könnte mir gut vorstellen, dass z. B. die Kammolche südlich der Ostenfelder Straße ihr Winterquartier Richtung Ennigerloh im Wald südlich der Ostenfelder Straße haben. Das hieße, sie müssten den geplanten Ostring überqueren. Also müsste dort eine Amphibienschutzanlage gebaut werden. Genauso müsste man mit den anderen Wanderwegen von Amphibien und Reptilien verfahren, besonders beim Laubfrosch. Kammolch und Laubfrosch sind als Anhang IV – Arten der FFH-Richtlinie streng geschützt. In unserer Stellungnahme vom 14.10.2009 haben die Naturschutzvereine im Kreis Warendorf den Bau des Ostrings abgelehnt. Es gibt eine Alternative, der seit 2006 fertig gestellte Anschluss der K2n von der Ostenfelder Straße durch das Industriegebiet Haltenberg-Ost bis zur B475. Von dort kann man zur Autobahnauffahrt der A2 in Neubeckum oder über Westkirchen nach Warendorf oder Münster fahren. Ich hoffe, dass die B475n durch den Steinbruch Anneliese möglichst bald fertig gestellt wird. Die Kosten zum Bau der B475n gehen nicht zu Lasten der Stadt Ennigerloh wie es beim Ostring der Fall ist, denn diese sind nicht gerade gering, auch wenn es einen Zuschuss geben sollte. Diese Alternative würde die Straßen im Stadtgebiet ebenfalls etwas entlasten, aber auch die Anlieger des Ostrings sowie die Anwohner im Baugebiet Schleeberg, dort steigt das Gelände bis zu 15 m gegenüber dem Gelände des geplanten Ostrings an, was bei Ostwind den Verkehrslärm für die Anwohner verstärken wird.	Die Unterlagen waren, wie im Anschreiben zur Beteiligung erläutert, bereits im 1. Beteiligungsverfahren versandt worden. Die Amphibien orientieren sich nach Aussagen des Fachgutachters auf dem Behördentermin vom 29.04.2010 in erster Linie nach Osten und Süden, da sich dort mehrere Kleingewässer befinden. Der Feuerlöschteich in der Nähe des Baugebietes Schleeberg ist stark mit Karpfen und Weißfischen besetzt, so dass Laicherfolge nicht zu erwarten sind. Auch die Auslage von Amphibienbrettern hat keine Hinweise auf größere Amphibienvorkommen erbracht. Amphibienschutzmaßnahmen wie z.B. Zäune oder Durchlässe sind demnach nicht erforderlich. Die Alternative entlastet nicht die innerörtlichen Streckenabschnitte der Oelder Straße und Ostenfelder Straßen. Nicht abwägungsrelevant Nicht abwägungsrelevant Nicht abwägungsrelevant Die lärmtechnischen Auswirkungen des Ostrings sind gutachterlich durch ein entsprechendes Fachbüro untersucht und bewertet worden. Sie werden als verträglich eingestuft.	Die Aussagen der Fachgutachter rechtfertigen nicht den Einsatz von weiteren Schutzmaßnahmen für Natur und Landschaft. Die Unter Landschaftsbehörde als Aufsichtsbehörde stimmt dem Vorhaben im Zusammenhang mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung aus landschaftsrechtlicher Sicht zu. Die Baumaßnahme ist aus landschaftsrechtlicher Sicht zulässig. Daher werden weitere Maßnahmen für Natur und Landschaft nicht durchgeführt.
--	--	---

	Der Fauna würden die negativen Auswirkungen des geplanten Ostrings erspart. Die Betroffenheit der Fauna durch den Bau dieser Straße habe ich in unserer Stellungnahme vom 14.10.2009 ausführlich beschrieben. Die verspätete Abgabe dieser Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.	Eine derartige Straßenbaumaßnahme ist ohne Eingriff in Natur und Landschaft nicht plan- und umsetzbar. In diesem Bewusstsein hat der Rat im Rahmen seiner Beratungen den Ostrings in seiner Bedeutung für Ennigerloh höher gewichtet als die Belange der Landwirtschaft. Im Verfahren wurden die Belange von Natur und Landschaft soweit wie möglich berücksichtigt und entstehende Eingriffe durch Einbindung und enge Zusammenarbeit mit den Fachbehörden ausgeglichen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Kreises Warendorf, Untere Landschaftsbehörde, verwiesen, die nunmehr gegen das geplante Vorhaben aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.	
--	--	--	--

Bebauungsplan Nr. 52 „Ostring“

Verfahrensschritt Erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum 11.07.2011 - 11.08.2011

Öffentlichkeit			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Stellungnahme vom 08.08.2011 Es wird Widerspruch gegen die geplante Bepflanzung / Regenrückhaltung an den im Eigentum des Bürgers stehenden Flächen Flurstück 8 und 14 eingelegt. Des Weiteren entspricht der Bebauungsplan nicht den Forderungen des Bürgers.	Von den beiden Flurstücken mit einer Gesamtgröße von 92.550 m² werden weniger als 7 % der Fläche (ca. 3.523 m² für den Straßenbau, ca. 2.739 m² für die Entwässerung und Bepflanzung) benötigt. Es handelt sich nicht um eine inhaltliche Stellungnahme, eine Abwägung kann daher nicht erarbeitet werden.	Die Stadt Ennigerloh kann auf die Inanspruchnahme der Flächen nicht verzichten. Diese Flächen müssen durch Grunderwerb und/oder Flächentausch erworben werden. Entsprechende Gespräche wurden in der Vergangenheit mit der Interessengemeinschaft geführt, die entsprechende Verkaufsbereitschaft signalisiert hat.
	Stellungnahme Öffentlichkeit	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Fax vom 03.08.2011 Der Bürger widerspricht telefonisch gegen die Planung von Ausgleichs/Austauschflächen auf seinem Grundstück.	Von dem Flurstück mit einer Gesamtgröße von 811 m² werden 13 m² für die Entschärfung der Kurven- / Kuppensituation an der Oelder Straße benötigt.	Die Stadt Ennigerloh kann auf die Inanspruchnahme der Flächen nicht verzichten. Diese Flächen müssen durch Grunderwerb und/oder Flächentausch erworben werden. Entsprechende Gespräche wurden in der Vergangenheit mit der Interessengemeinschaft geführt, die entsprechende Verkaufsbereitschaft signalisiert hat.
	Stellungnahme Öffentlichkeit	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Stellungnahme vom 05.08.2011 Die Eigentümerin widerspricht dem erneut öffentlich ausgelegten Bebauungsplan. Aufgrund der vorhandenen Wasserscheide der Drainage muss die Grundstückszufahrt bzw. die geplante Verbindungsstraße zum Baugebiet "Auf dem Schleeberg" ca. 100 bis 150 m nach Norden verschoben werden (s. Anlage). Eine entsprechende Änderung wurde laut Aussage der Eigentümerin durch die Stadt Ennigerloh mündlich bereits zugesagt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Es handelt sich nicht um eine Änderung der Grundzüge der Planung, nach §4a (3) Satz 4 BauGB kann sich die Einholung der Stellungnahmen daher auf die betroffene Grundstückseigentümerin Behörden beschränken.	Die Zufahrt wird nach Norden verschoben und in den B-Plan übernommen. Gemäß § 4a (3) BauGB werden die betroffene Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden zu dieser Änderung erneut beteiligt.

Nr. 52 "Ostring"

Verfahrensschritt: Erneute (eingeschränkte) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum: 22.09.2011 - 06.10.2011

Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt		
Stellungnahme	Abwägung	Beschlußvorschlag
Stellungnahme vom 05.10.2011 Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung: <u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung. Redaktionell weise ich daraufhin, dass im Zuge der Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes die Anträge für die Gewässerkreuzungen gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz sowie die Aufhebung der Gewässer bzw. Gewässerverlegung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen sind. Hierzu sind auf der Homepage des Kreises Warendorf (www.kreis-warendorf.de/service/ Dienstleistung suchen/Formulare) entsprechende Form- und Merkblätter hinterlegt. <u>Straßenbaubehörde-Kreisstraßen:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. <u>Straßenverkehrsbehörde:</u> Auch bei der Planung weiterer Zufahrten ist auf die Einhaltung der Sichtfelder zu achten, dies gilt insbesondere mit Blick auf die vorgesehene Bepflanzung. Auf meine letzte Stellungnahme nehme ich Bezug. Bei der detaillierten Planung der Radverkehrsführung bitte ich um frühzeitige Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der redaktionelle Hinweis bzgl. der Genehmigungsanträge nach § 36 und § 86 Wasserhaushaltsgesetz wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenverkehrsbehörde wird frühzeitig beteiligt werden.	Kein Beschluss erforderlich.

Öffentlichkeit 3 (vgl. Öffentlichkeit 3 vom 05.07.2011)		
Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Stellungnahme vom 27.09.2011: Vielen Dank für die Zusendung der aktuellen Unterlagen. Die im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 52 „Ostring“ (16.09.29011) eingezeichnete Grundstückszufahrt entspricht unseren Vorstellungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.